

# Artenschutzprüfung

zur

geplanten Errichtung eines Klettergartens am  
Eschaueler Berg in der Stadt Nideggen

**Auftraggeber:**  
Grüner Salamander GmbH

---

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung  
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe  
Wilhelmbusch 11  
52223 Stolberg  
Tel.: 02402-1274995  
Fax: 02402-1274996  
Internet: [www.planungsbuero-fehr.de](http://www.planungsbuero-fehr.de)  
e-mail: [info@planungsbuero-fehr.de](mailto:info@planungsbuero-fehr.de)

Stand: 18.01.2017, **aktualisiert 03.01.2018**

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Begutachtung.....	1
2. Projektgebiet und Planung .....	1
3. Vorbereitende Datenabfrage.....	4
3.1 Auswertung bestehender Datenwerke .....	4
3.2 Hinweise von Dritten.....	6
3.2.1 Biologische Station im Kreis Düren .....	7
3.2.2 Arbeitskreis Fledermausschutz .....	7
3.3 Zusammenfassung der Datenauswertung.....	7
4. Ergebnisse der faunistischen Untersuchung im Jahr 2016 .....	8
4.1 Methodik .....	8
4.1 Vögel.....	11
4.2 Säugetiere.....	15
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen.....	18
6. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	22
6.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten.....	23
6.2 Planungsrelevante Vogelarten.....	23
6.2.1 Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).....	23
6.2.2 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).....	24
6.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	24
6.3 Fledermäuse .....	25
6.3.1 Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).....	25
6.3.2 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).....	25
6.3.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).....	26
6.4 Weitere Säugetiere.....	27
6.5 Amphibien und Reptilien.....	27
7. Zusammenfassende Bewertung .....	28
8. Zusammenfassung .....	29

Projektleitung: Hartmut Fehr, Diplom-Biologe  
Bearbeitung: Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe  
Julia Bless, Diplom-Biologin  
Tanja Lehmann, M.Sc. Biologie

## 1. Anlass der artenschutzrechtlichen Begutachtung

Die Grüne Salamander GmbH plant die Errichtung eines Klettergartens in einem Waldstück am Eschauer Berg am Rursee südlich von Schmidt in der Stadt Nideggen (Abb.1). Der Kletterwald soll aus mehreren Kletterparcours sowie einer Basisstation und wenigen Einstiegsplattformen Teil bestehen. Die Errichtung und der Betrieb eines Klettergartens stellen einen Eingriff in Lebensräume für Pflanzen und Tiere dar. Im Rahmen dieser Planungen sind somit die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu beachten.

Die Artenschutzprüfung wurde erstmalig mit Stand Januar 2017 in der Fassung der Frühzeitigen Beteiligung vorgelegt. Nach Eingang der Einwendungen und einer Modifizierung der Abgrenzung wurde die nunmehr vorgelegte Fassung für die Offenlage erarbeitet. Textliche Änderungen gegenüber der Fassung der Frühzeitigen Beteiligung sind rot markiert. Die veränderte Abgrenzung sieht einen Wegfall der südlichen Teilfläche vor. Dies ist in den Abbildungen innerhalb dieses Gutachtens durch eine Streichung kenntlich gemacht.

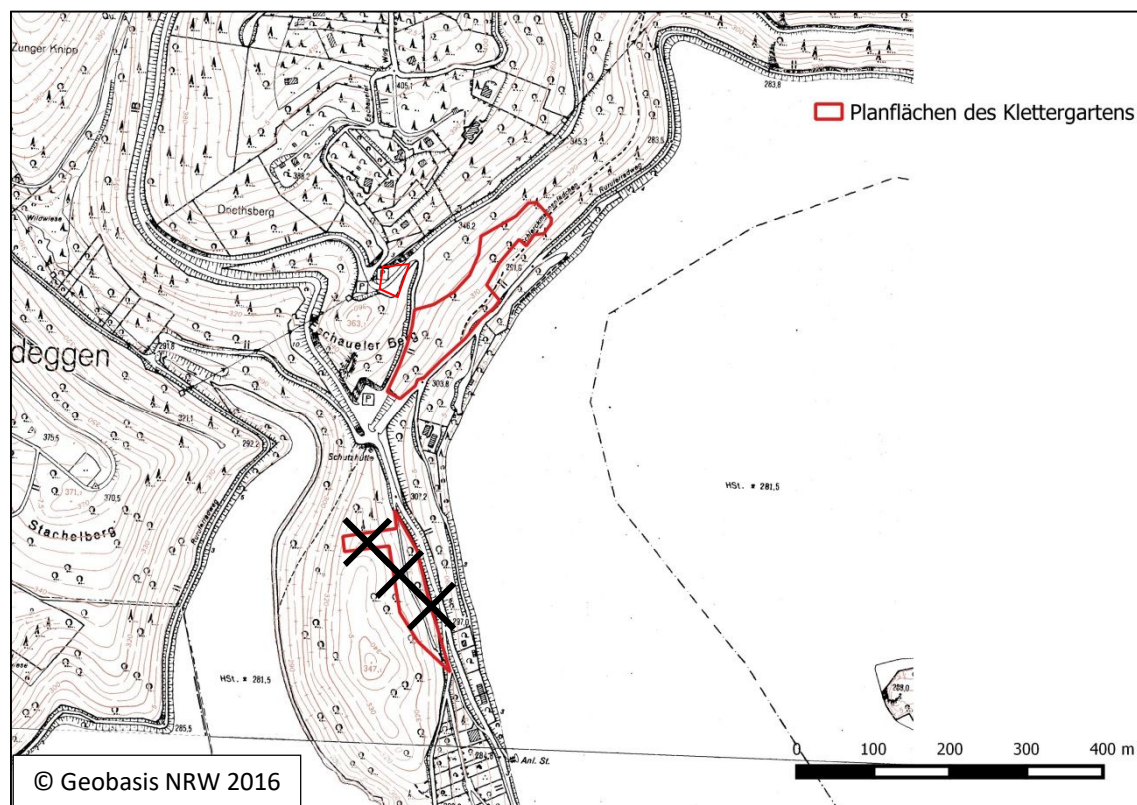


Abb. 1: Lage der Planflächen am Rursee, südlich von Schmidt auf dem Eschauer Berg (Stand Januar 2017) mit der gestrichenen Fläche im Süden.

## 2. Projektgebiet und Planung

Die Planfläche liegt in den Hängen des Nordufers des Rursees unterhalb von Nideggen-Schmidt. Die nach der Streichung der südlichen Fläche verbleibende nördliche Fläche umfasst ca. 1,45 ha, zzgl. ca. 0,12 ha für Parkplätze und Anlaufstelle. Die Flä-

che liegt in einem Hangwald, der zum größten Teil mit Traubeneichen (wenige Altbäume) und Hainbuchen, aber auch teilweise mit einzelnen Buchen, Ahorn, Kirchen und Fichten bestockt ist. Das Alter der Bestände ist wegen des mageren Untergrunds schwer einzuschätzen. Der Unterwuchs durch Naturverjüngung ist eher schlecht ausgebildet. Die Fläche liegt auf etwa 320 m üNN in nach Südosten hin recht steil abfallendem Gelände.

Das Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächste Naturschutzgebiet (NSG „Schilsbachtal mit Nebenbächen und Hangwäldern am Rursee“) beginnt jenseits der westlich von Eschauel gelegenen Bucht in etwa 390 m Entfernung von der Planfläche. Am gegenüberliegenden, südlichen und südöstlich gelegenen Seeufer beginnt der Nationalpark Eifel, der an dieser Stelle gleichzeitig FFH- und Vogelschutzgebiet ist. Das Plangebiet liegt innerhalb eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ bzw. in einem „Bereich zum Schutz der Natur“ gemäß Regionalplan. Es ist zudem Teil zweier Biotopkatasterflächen.

Die Umgebung der Planflächen, besonders die Eschaueler Halbinsel, ist touristisch deutlich geprägt. Am Ostufer des Eschaueler Bergs liegen die 22 Anlegestege verschiedenster Segelvereine sowie diverse Gebäude. Im Süden von Eschauel schließt sich der „Beach Club“ mit seinem Badestrand, ein Bootsverleih und die Anlegestelle der Rursee-Schifffahrt an. In diesem Bereich gibt es auch wenige Wochenend- und Ferienhäuser. Außerdem wird das Seeufer von Angelvereinen genutzt. **Unmittelbar südlich** der Planfläche liegen mehrere Parkplätze, mit insgesamt etwa 100 Stellplätzen. Des Weiteren verlaufen Rad- und Wanderwege (z.B. der „Ruruferradweg“ und das „Schlerckmannspfadchen“) entlang **bzw. im Umfeld** der Planfläche. Im Sommer kommt es zu Stoßzeiten an heißen Tagen zu höherem Verkehrsaufkommen und zeitweiligem Parkplatzmangel. Im Norden verläuft eine Hochspannungsleitung von Südosten nach Nordwesten.

Im FNP der Stadt Nideggen ist die Halbinsel Eschauel neben Waldflächen als „Erholungsbereich“ im Süden bzw. „Sondergebiet Erholung“ am Ostufer dargestellt.

In unmittelbarer Umgebung der Projektflächen befinden sich außerdem drei §62 Flächen, die wegen ihrer Vegetation schützenswert sind. Eine §62 Fläche (GB-5304-0152) liegt oberhalb des Parkplatzes auf dem Eschaueler Berg. Etwa 220 m südlich der **ehemaligen**, südlichen Teilfläche beginnt eine unzugängliche §62 Fläche (GB-5304-0160) im westlichen Ufersteilhang. Östlich **des aktuellen Plangebietes** liegen am Seeufer einige Felspartien (die nächstgelegene ca. 350 m; GB-5304-0151) die ebenfalls nach §62 wegen ihrer Vegetation unter Schutz stehen.

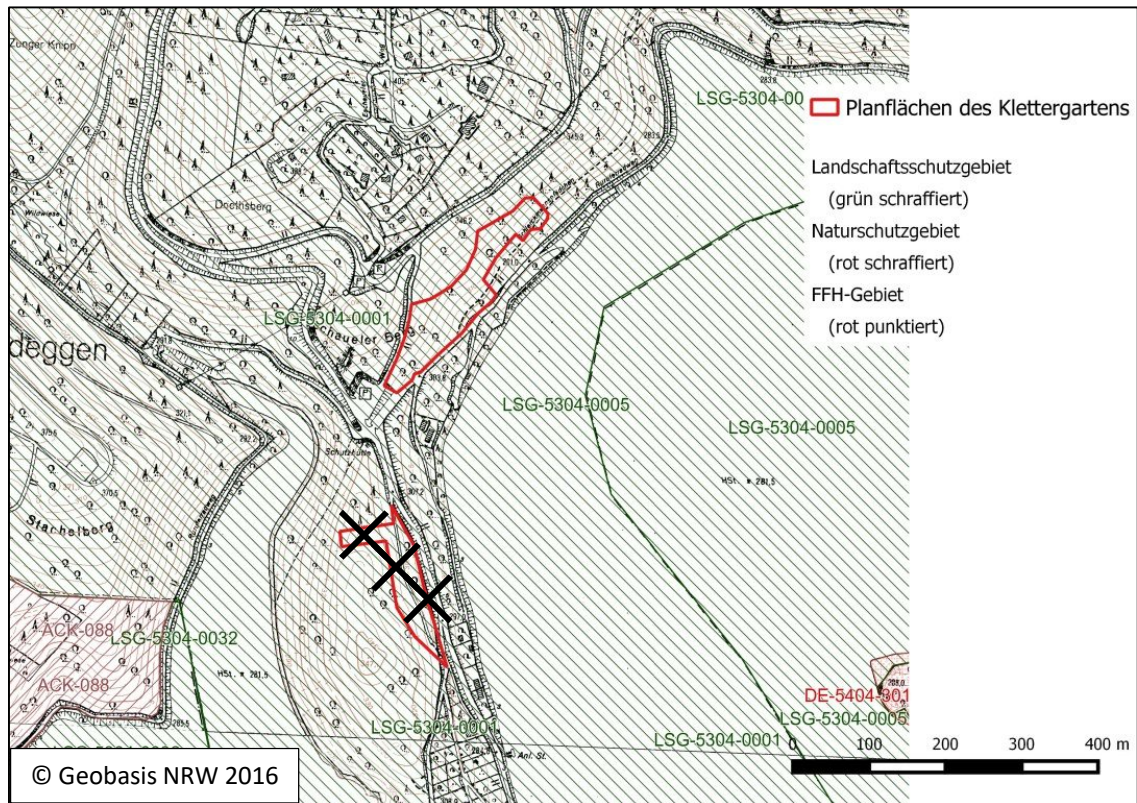


Abb. 2: Lage der Planflächen innerhalb der Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebiete.

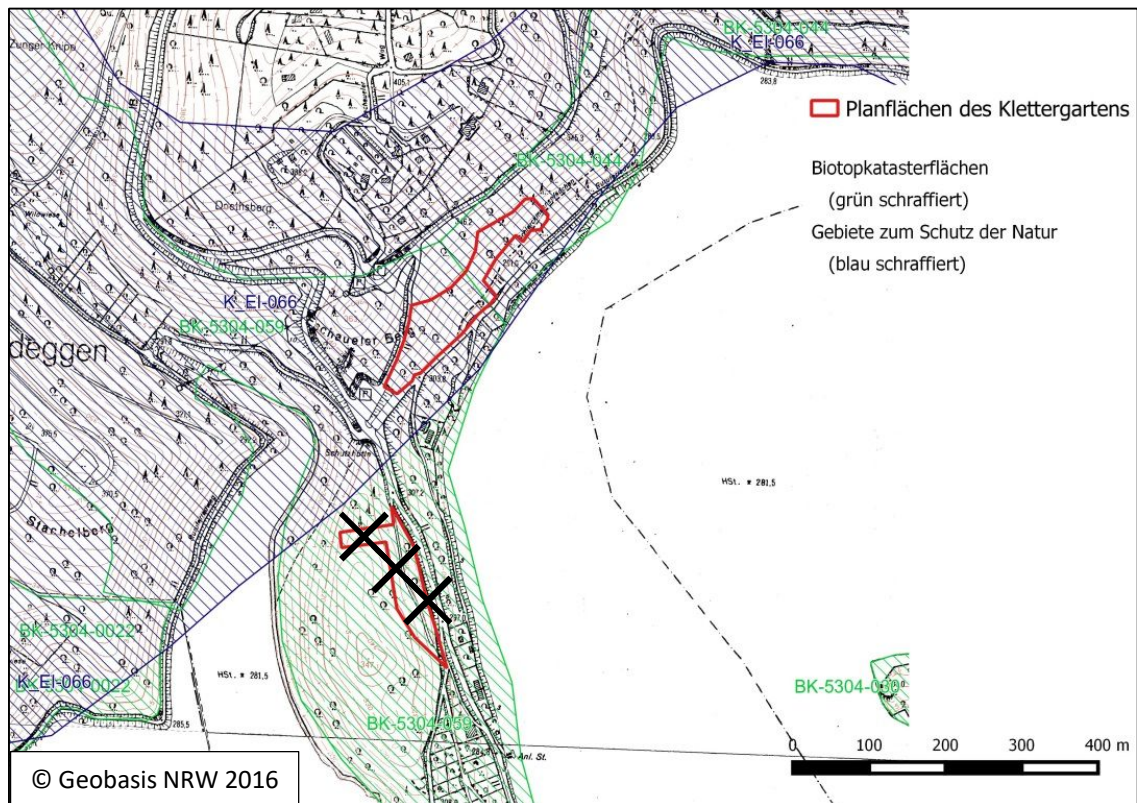


Abb. 3: Lage der Planflächen innerhalb von Biopkatasterflächen und Gebieten zum Schutz der Natur.

### 3. Vorbereitende Datenabfrage

#### 3.1 Auswertung bestehender Datenwerke

Zur Schaffung einer Datenbasis hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

#### Schutzgebietsbögen

In den Schutzgebietsbögen des Landschaftsschutzgebietes und der umliegenden Naturschutzgebiete werden keine Angaben zu planungsrelevanten Tierarten gemacht. Im Schutzgebietsbogen des am jenseitigen Seeufer beginnenden FFH-Gebietes „Kermetter“, das zugleich Vogelschutzgebiet und Nationalpark darstellt, werden folgende planungsrelevante Arten genannt: **Mittelspecht, Mauereidechse, Grauspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Uhu, Eisvogel, Wildkatze** und **Neuntöter**.

Für das großflächige Gebiet zum Schutz der Natur „Heimbach-Maubacher Rurtal und Wälder“ werden zusätzlich noch der **Wanderfalke** und 3 Fischarten genannt.

Die Planfläche liegt auf zwei Biotopkatasterflächen. Die östliche Biotopkatasterfläche „Simonsley“ weist auf **Kleinspecht, Turteltaube** sowie **Waldeidechse** hin. Für die westliche Biotopkatasterfläche „Eschlauer Bachtal und Eschlauer Berg“ werden keine Tierarten genannt.

#### Fachinformationssystem geschützte Arten

Das Plangebiet liegt auf dem Schnittpunkt aller vier Quadranten des Messtischblattes 5304 (Nideggen). Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diese MTB die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Demnach kommen im Bereich dieser MTB 16 planungsrelevante Säugetierarten (darunter 13 Fledermausarten), 35 Vogelarten, eine Amphibien- und 2 Reptilienarten sowie eine Schmetterlingsart und eine streng geschützte Pflanzenart vor (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5304					
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)			
		5304/1	5304/2	5304/3	5304/4
<b>Säugetiere</b>					
Europäischer Biber	Art vorhanden	G	G	G	G
Wildkatze	Art vorhanden	U+	U+	U+	U+
Haselmaus	Art vorhanden			G	
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-	G-		
Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S+	S+		

<b>Fortsetzung Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5304</b>					
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)			
		5304/1	5304/2	5304/3	5304/4
<b>Säugetiere</b>					
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	G		
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G	G	G
Großes Mausohr	Art vorhanden	U	U		
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	G		
Kleinabendsegler	Art vorhanden	U	U		
Abendsegler	Art vorhanden	G	G	G	G
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	G	G	G
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G	G	G
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G		
Graues Langohr	Art vorhanden	S	S		
Zweifarbfloderm Maus	Art vorhanden		G		
<b>Vögel</b>					
Habicht	sicher brütend	G	G	G	G
Sperber	sicher brütend	G	G	G	G
Feldlerche	sicher brütend	U-	U-	U-	U-
Eisvogel	sicher brütend		G		G
Löffelente	rastend		x		x
Krickente	rastend		G		
Tafelente	rastend		G		G
Schellente	rastend		G		G
Baumpieper	sicher brütend	U	U	U	U
Graureiher	sicher brütend		U		
Waldohreule	sicher brütend	U			U
Uhu	sicher brütend		G		G
Mäusebussard	sicher brütend	G	G	G	G
Mehlschwalbe	sicher brütend	U	U	U	U
Mittelspecht	sicher brütend	G	G	G	G
Kleinspecht	sicher brütend	G	G	G	G
Schwarzspecht	sicher brütend	G	G	G	G
Turmfalke	sicher brütend	G	G	G	G
Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	U-	U-	U-
Neuntöter	sicher brütend	G-	G-	G-	G-
Zwergsäger	rastend		G		G
Gänsesäger	rastend		G	G	G
Schwarzmilan	sicher brütend			U+	
Rotmilan	sicher brütend	U	U	U	U
Feldsperling	sicher brütend	U	U	U	U
Wespenbussard	sicher brütend	U	U	U	U
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	U	U	
Waldlaubsänger	sicher brütend	G	G	G	G

Fortsetzung Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5304					
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)			
Vögel		5304/1	5304/2	5304/3	5304/4
Grauspecht	sicher brütend	U-	U-	U-	U-
Schwarzkehlchen	sicher brütend			U+	
Waldschnepfe	sicher brütend	G	G	G	G
Turteltaube	sicher brütend	U-	U-	U-	U-
Waldkauz	sicher brütend	G	G	G	G
Waldwasserläufer	rastend		G		G
Kiebitz	sicher brütend	S		S	
Amphibien					
Geburtshelferkröte	Art vorhanden		S	S	S
Reptilien					
Schlingnatter	Art vorhanden	U		U	U
Mauereidechse	Art vorhanden	U		U	U
Schmetterlinge					
Blauschillernder Feuerfalter	Art vorhanden			S	
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten					
Prächtiger Dünnfarn	Art vorhanden		U		

### Fundortkataster @LINFOS

Das Fundortkataster gibt für die Planfläche keine Einzelfunde an. Im westlich der Parkplätze gelegenen Eichenhangwald wird der Fund einer **Schlingnatter** aus dem Jahr 2004 vermerkt. Im weiteren Umfeld (500 m) entlang des Seeufers sind Vorkommen der **Mauereidechse** angegeben.

### 3.2 Hinweise von Dritten

Um ergänzende Hinweise zum möglichen Artenvorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld zu erhalten, erfolgte über die obige Datenrecherche hinaus eine Datenabfrage bei der Biologischen Station im Kreis Düren, beim Naturschutzbund Deutschland (NABU, Frau Eberius), beim Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND, Herr Jordans) und beim Arbeitskreis Fledermausschutz (Frau Dr. Körber). Rückmeldungen gab es von der Biologischen Station im Kreis Düren und dem Arbeitskreis Fledermausschutz. Es wurde aufgrund der fehlenden Rückmeldung davon ausgegangen, dass dem NABU und dem BUND keine Daten zum hiesigen Gebiet vorliegen.

Allerdings haben die Naturschutzverbände NABU/BUND sowie der AK Fledermausschutz im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung eine gemeinsame Stellungnahme verfasst, innerhalb derer auf Artenvorkommen hingewiesen wurde. In der nunmehr überarbeiteten Fassung der Artenschutzprüfung werden diese daher ergänzend aufgeführt. So wird die Möglichkeit von Grauspechtvorkommen sowie Schwarzspechtbrutvorkommen nicht ausgeschlossen. Desweiteren wird auf das Vorkommen von Mauereidechse, Ringelnatter, Schlingnatter und Blindschleiche hingewiesen. Von der Schling-



natter wird ein Totfund am Parkplatz Eschauel gemeldet; darüber hinaus gibt es Totfunde von Ringelnatter und anderen Amphibien und Reptilien auf der Straße von Schmidt nach Eschauel und dem Ruruferradweg.

### 3.2.1 Biologische Station im Kreis Düren

Gemäß Angaben der Biologischen Station im Kreis Düren brütete der Uhu Anfang der 2000er-Jahre in mindestens 2 Jahren auf der felsigen Westseite der Spitze der Halbinsel Eschauel. Seit 10 Jahren fand dort keine systematische Erfassung mehr statt.

Der Mittelspecht ist im Raum Eschauel in allen eichendominierten Wäldern bekannt. Im Nachgang der Frühzeitigen Beteiligung erfolgte im Frühjahr 2017 eine stichprobenartige Begehung durch die Biologische Station (Herr Dalbeck). In diesem Zusammenhang wurde für 2017 eine Mittelspechtbrut im Untersuchungsgebiet vermutet. Mit weiteren Spechtarten ist zu rechnen.

Brutplätze von Rot- und Schwarzmilan sind nicht auszuschließen, ähnliches gilt für Wespenbussard und Habicht.

Im Bereich der Halbinsel Eschauel und Umgebung sind Mauereidechse, Schlingnatter und Ringelnatter nachgewiesen. Im Nachgang der Frühzeitigen Beteiligung wurde auf Totfunde von Schlingnatter und Mauereidechse auf den Verkehrswegen der Halbinsel Eschauel hingewiesen.

Darüber hinaus gibt es an den südexponierten Hängen des Rursees bemerkenswerte Funde einiger seltener und lebensraumtypischer Heuschreckenarten wie Steppen-grashüpfer und Laubholz-Sägeschrecke.

### 3.2.2 Arbeitskreis Fledermausschutz

Gemäß Angaben des AK Fledermausschutz sind im hiesigen Bereich Wasserfledermaus-Wochenstuben und/oder Männchenquartiere zu erwarten. Außerdem sind Balz- und Paarungsquartiere von Großen und Kleinen Abendseglern zu erwarten, ggf. auch von der Rauhaufledermaus. Wochenstubenquartiere sind zudem vom Kleinen Abendsegler möglich sowie vom Braunen Langohr.

Es gibt im Umfeld mindestens ein bekanntes Winterquartier mit Wasser- und Bartfledermaus. Auf der Fläche könnten ebenfalls Arten wie Große Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus und Mopsfledermaus vertreten sein.

## 3.3 Zusammenfassung der Datenauswertung

Im Fachinformationssystem geschützte Arten werden für das Messtischblatt 13 Fledermausarten gelistet. Ergänzend werden vom AK Fledermausschutz mögliche Artenvorkommen von Bartfledermaus, Mopsfledermaus und Wimperfledermaus angeführt. Grundsätzlich kommt somit eine Vielzahl von Fledermausarten im hiesigen Eifelraum vor, was für den hiesigen Bereich konkret zu untersuchen war. Als weitere Säugetierarten sind Haselmaus und Wildkatze nicht auszuschließen.

Bei den Vögeln sind v.a. waldbewohnende Arten zu beachten. Von den Spechtvögeln wird v.a. der Mittelspecht genannt, ferner der Kleinspecht. Der im Nationalpark vorkommende Grauspecht ist den hiesigen Eichenwäldern hingegen weniger zu erwarten, **wenngleich gemäß Angaben der Naturschutzverbände Vorkommen nicht ausgeschlossen werden können**. Für den Schwarzspecht sind die Gehölze nicht mächtig genug. **Auch hier halten die Naturschutzverbände ein Brutvorkommen allerdings nicht für ausgeschlossen**. Aus der Gruppe der Eulenvögel gibt es ein gutes Potenzial für Waldkauz und Waldohreule. Für den Uhu gibt es Hinweise auf einen (zumindest ehemaligen) Brutplatz im Südwesten der Halbinsel. Darüber hinaus ist das Vorkommen einer Reihe von Greifvogelarten möglich, wie Rot- und Schwarzmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard und Wespenbussard. Nicht gänzlich auszuschließen sind auch Vorkommen des Wanderfalken.

Weitere Waldarten sind Turteltaube, Waldschnepfe und Waldlausänger; am Waldrand auch ggf. Gartenrotschwanz und Baumpieper.

Auf dem angrenzenden See sind verschiedene Wasservogelarten zu erwarten.

Aus der Gruppe der Reptilien gibt es Hinweise zu den planungsrelevanten Arten Mauereidechse und Schlingnatter im Bereich der Halbinsel Eschauel. Vorkommen sind aber vor allem in den Bereichen zu erwarten, die neben lockeren Gehölzgruppen grasige und vegetationsfreie Bereiche beinhalten. Dies ist im hiesigen Projektbereich deutlich weniger der Fall, als an der Südwestspitze von Eschauel mit ihren felsigen und offenen Flächen. Die für mehrere MTB-Quadranten genannte Geburtshelferkröte ist im betroffenen Waldbereich ebenfalls nicht zu erwarten.

Die von der Biologischen Station genannten Heuschrecken zählen nicht zu den planungsrelevanten Arten. Der für den MTB-Quadranten 5304-3 genannte Blauschillernde Feuerfalter kommt im hiesigen Bereich nicht vor.

## **4. Ergebnisse der faunistischen Untersuchung im Jahr 2016**

### **4.1 Methodik**

Die Datenabfrage lieferte eine ganze Reihe von Hinweisen auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten. Zur vertiefenden Betrachtung und als Grundlage für eine konkrete Bewertung des geplanten Vorhabens „Bau und Betrieb eines Klettergartens auf der Halbinsel Eschauel“ erfolgte daher eine aktuelle Kartierung planungsrelevanter Arten. Im Jahr 2016 wurden dazu folgende Untersuchungen durchgeführt:

#### **Vögel**

- Horstkartierung am 10.03.2016
- Eulenkartierung (Waldohreule, Waldkauz, Uhu) mit der Klangattrappe am 25.02. und 17.03.2016. Bei den nächtlichen Fledermauskartierungsterminen wurde zusätzlich auf nachtaktive Eulenarten geachtet.

- Spechtkartierung (Klein- und Mittelspecht) mit der Klangattrappe am 10.03., 16.03. und 08.04.2016.
- Brutvogelerfassung mit 9 Begehungen zwischen März und Juli 2016 und zwar am 10.03., 16.03., 08.04., 23.04., 09.05., 31.05., 09.06, 03.07. und 21.07.2016.

#### Fledermäuse

- Baumhöhlenkartierung am 10.03.2016.
- Endoskopkontrolle von Baumhöhlen (bis Leiterhöhe) am 09.05., 12.08. und 29.08.2016.
- Fledermauskartierung mit 8 Begehungen zwischen April und September 2016 und zwar am 23.04., 05.05., 24.05., 31.05., 03.07., 12.08., 29.08. und 22.09.2016.
- Ausflugkontrolle an wechselnden Baumhöhlenstandorten an allen Terminen.

Am 10.03.2016 erfolgte eine Kartierung möglicher Greifvogelhorste. Die Brutvogelkartierung erfolgte als Revierkartierung durch regelmäßiges Abgehen des gesamten Untersuchungsgebietes. Soweit an mehreren Tagen revieranzeigendes Verhalten (Gesang, Eintrag von Nistmaterial) oder gar ein Brutnachweis (Jungvögel, die gefüttert werden) registriert werden konnte, wurde ein Revierzentrum abgegrenzt. Zur Erfassung der Eulenvögel und Spechte wurde ergänzend die Klangattrappe eingesetzt.

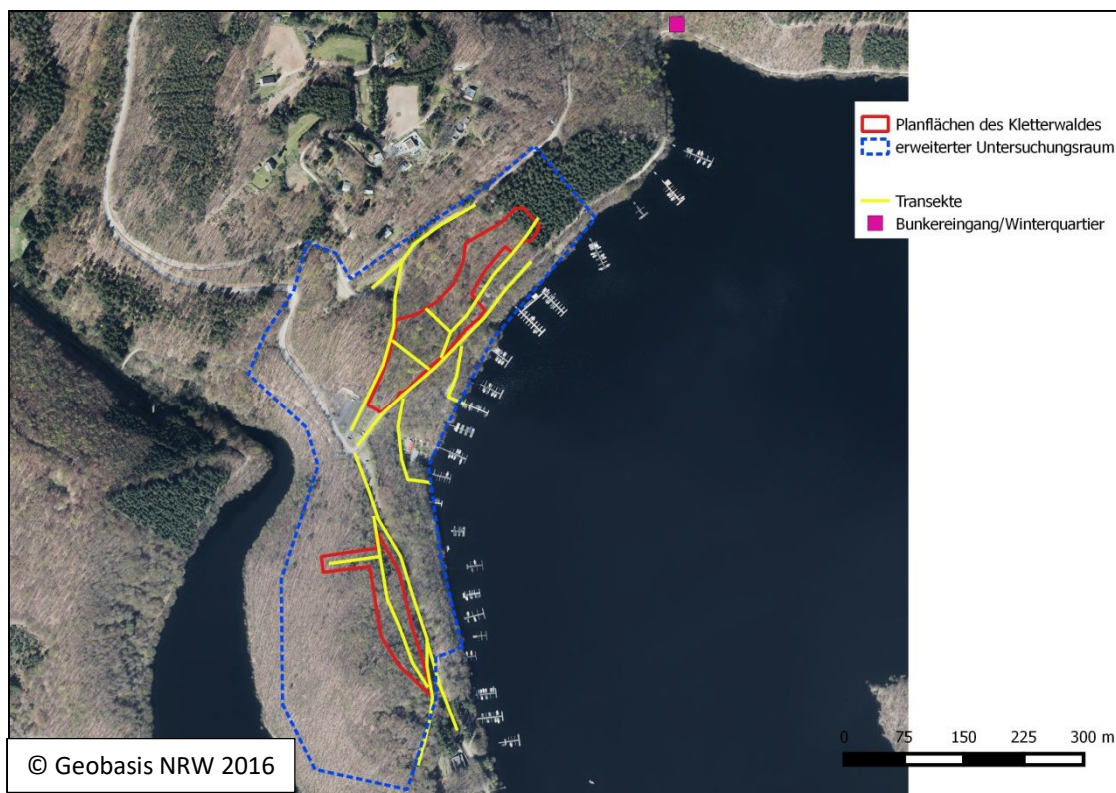
Am 10.03.2016 erfolgte eine Baumhöhlenkartierung. Alle Spechthöhlen, Ausfaltungen oder Stammanrisse wurden mittels GPS erfasst. Die Baumhöhlen wurden an 3 Terminen mittels Endoskopkamera auf Besatz untersucht, soweit sie mit einer 4,1 Meter hohen Leiter erreichbar waren. An den übrigen Baumhöhlen erfolgten wechselweise Ausflugkontrollen jeweils zu Beginn der Detektoruntersuchungen.

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte darüber hinaus in Form einer Detektoruntersuchung. Verwendet wurden Zeitdehnungsdetektoren der Fa. Von Laar und Pettersson. Zur Erfassung wurden die durch die Planfläche und um diese herum verlaufenden Transekte (Abb. 4) regelmäßig abgelaufen. Darüber hinaus wurde von den Transekten ausgehend regelmäßig im Waldesinneren nach ortenden Fledermäusen gesucht. Zusätzlich wurden die Bootstege am Seeufer für Fledermausaufnahmen genutzt.

Die erfassten Fledermausrufe wurden im Detektor aufgezeichnet und in ein Aufnahmegerät überspielt. Im Büro erfolgte die Auswertung der Rufaufnahmen mit dem Programm Avisoft SASLab und BatExplorer (Elekon).

<b>Tabelle 2: Begehungen, Zeiten und Wetter</b>					
<b>Brutvögel</b>			<b>Fledermäuse</b>		
Datum	Zeit	Wetter	Datum	Zeit	Wetter
25.02. (Eulen)	18:00-21:00	klar, 0°C, windstill	23.04.	19:30-22:00	bedeckt, 5°C, Wind 1-2 N
10.03. (inkl. Spechte)	07:00-11:00	Sonne, 2°C, windstill	05.05.	19:00-22:45	klar, 10°C, windstill

Tabelle 2: Fortsetzung					
Brutvögel			Fledermäuse		
16.03. (inkl. Spechte)	07:00-11:00	bedeckt, 0°C, Wind 5-6 O	24.05.	20:30-23:00	Bedeckt, später Nieselregen, 10°C, windstill
17.03. (Eulen)	18:30-21:00	klar, 2°C, windstill	31.05.	20:30-24:00	bedeckt, 14°C, windstill
08.04. (inkl. Spechte)	06:00-10:00	klar, 6°C, windstill	03.07.	21.00-23:30	klar, 17°C, windstill
23.04.	15:00-18:30	bedeckt, 5°C, Wind 1-2 N	12.08.	20:15-23:45	klar, 15°C, windstill
09.05.	06:15-10:00	Sonne, 18°C, windstill	29.08.	20:00-23:30	bedeckt, 18°C, windstill
31.05.	09:00-13:00	bedeckt, 15°C, windstill	22.09.	19:00-22:30	klar, 15°C, windstill
09.06.	05:30-10:00	Sonne, 13°C, windstill			
03.07.	18:00-21:00	klar, 17°C, windstill			
21.07.	06:00-10:00	Sonne, 16°C, Wind 3-4 SW			



**Abb. 4:** Die Planflächen (inkl. der seinerzeit ebenfalls untersuchten südlichen Fläche) und der erweiterte Untersuchungsraum, sowie die zur Fledermauserfassung abgelaufenen Transekte und ein bekanntes Fledermaus-Winterquartier in einem Bunker.



**Abb. 5:** Westliches Ende der Planfläche mit typischer Ausbildung des Hainbuchen-Eichenwaldes.

#### 4.1 Vögel

Bei den im Frühjahr und Sommer 2016 vorgenommenen Kartierungen wurden auf der Planfläche und dem relevanten Umfeld insgesamt 29 Vogelarten festgestellt. Sechs der beobachteten Arten gelten in NRW als planungsrelevant. Hierbei handelt es sich um **Mäusebussard, Mittelspecht, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Waldkauz** und **Waldohreule**.

Der **Mittelspecht** wurde bei den Märzterminen mit Revierverhalten im Umfeld der Planfläche vernommen. Allerdings konnte kein Bezug zu einem Revierzentrum hergestellt werden. Zudem erfolgten im Verlaufe des Jahres direkt auf der Planfläche keine weiteren Sichtungen oder Lautverortungen des Mittelspechtes. Es konnten auch keine bettelnden Jungvögel festgestellt werden, sodass davon ausgegangen wird, dass der Mittelspecht kein Revierzentrum mit einem Brutbaum direkt auf der Planfläche besetzt hält<sup>1</sup>. Selbst vom Buntspecht, einer nicht planungsrelevanten Spechtart, wird nicht von einer Brut direkt auf der Planfläche ausgegangen. Auf der Planfläche befindet sich lediglich ein Schlafbaum des Buntspechtes, die nächste Brut fand im Waldstück östlich des Hauptparkplatzes statt, aus dem am 09.06.2016 Altvögel und bettelnde Jung-

<sup>1</sup> Gemäß Angaben der Biologischen Station erfolgte 2017 eine stichprobenartige Begehung der Fläche, in deren Rahmen Mittelspechte erfasst wurden. Auf dieser Basis wurde für 2017 Brutverdacht geäußert.

spechte vernommen werden konnten. Der **Schwarzspecht** war als einmaliger Nahrungsgast anwesend. Nachweise von Klein- und Grauspecht gelangen nicht.

Der **Waldkauz** wurde Ende Februar balzrufend nördlich des Parkplatzes auf dem Eschauer Berg vernommen und dann regelmäßig durch das Jahr bei fast allen Fledermausbegehungen in bis zu 3 Exemplaren aus verschiedenen Richtungen und Entfernungen. Die Rufe kamen teils vom südlichen und westlichen Seeufer, teils vom nördlich gelegenen Hang. Außerdem wurden am 31.05.2016 im westlich an die Planfläche angrenzenden Fichtenforst mind. 2 bettelnde Jungvögel verhört. Eine Reproduktion des Waldkauzes in der Umgebung ist also anzunehmen, direkt auf der Planfläche wird sie allerdings aus Mangel an geeigneten Brutplätzen (große Nester oder Baumhöhlen) ausgeschlossen.

Von der **Waldohreule** wurde eine Mauserfeder aufgefunden, was auf ihre zumindest gelegentliche Anwesenheit hindeutet. Nächtliche Lautverortungen von Waldohreulen oder der lautstarken Jungvögel wurden nicht gemacht. Bruten auf der Planfläche und in der näheren Umgebung werden somit ausgeschlossen. Der **Uhu** der Eschauer Halbinsel konnte weder im Februar verhört noch im Rest des Jahres beobachtet oder vernommen werden. Das Gelände ist schwer zugänglich und kaum einsehbar. Deutliche Kotspuren auf exponierten Felsen in diesem Gelände konnten nicht ausgemacht werden.

**Mäusebussard** und **Schwarzmilan** kreisten gelegentlich über dem Wald. Bruten sind in der weiteren Umgebung anzunehmen; der Schwarzmilan ist als Brutvogel auf der südlichen Seeseite, am „Kermeter“, bekannt. Greifvogelhorste wurden im Rahmen der Horstkartierung nicht erfasst. Sichtungen oder gar Brutnachweise von Rotmilan, Sperber und Habicht sowie Wespenbussard gab es nicht.

Die Artenliste mit Statusangaben für das Plangebiet und seinem Umfeld ist in der folgenden Tabelle 3 zusammengefasst.

**Tabelle 3: Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet**

**Kategorien der Roten Liste (RL):**

- 0 = (als Brutvogel) ausgestorben
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- R = arealbedingt selten
- = ungefährdet
- V = Vorwarnliste

**Status:**

- B = Brutvogel
- BV = Brutverdacht
- DZ = Durchzügler
- N = Nahrungsgast
- W = Wintergast

**Weitere Abkürzungen :**

- VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2007	RL NRW 2010	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-				B
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	V				N
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-				B
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-				B
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-				N
6	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-				N
7	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-				B
8	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-				B
9	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-				B
10	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-				B
11	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	V				überfliegend
12	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	§§			überfliegend
13	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	V	§§	X		N (wahrscheinlich B im Umfeld)
14	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-				B
15	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-				N
16	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-				N
17	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-				B
18	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	R	§§	X		überfliegend
19	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	- S	§§	X		N

Fortsetzung <b>Tabelle 3:</b>								
20	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-				B
21	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	-				B
22	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	V				N
23	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-				N
24	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-				BV
25	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	§§			N (B im Umfeld)
26	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	3	§§			N
27	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-				B
28	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-				B
29	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-				B



## 4.2 Säugetiere

Im Rahmen der Fledermauskartierung wurden insgesamt neun Fledermausarten nachgewiesen: **Zwergfledermaus**, **Rauhautfledermaus**, **Großer** und **Kleiner Abendsegler**, **Breitflügelfledermaus**, **Großes Mausohr**, **Wasserfledermaus**, **Fransenfledermaus** und **(Braunes) Langohr**. Dies entspricht weitestgehend dem Artenspektrum, das aus dem Fachinformationssystem des LANUV bekannt ist. Lediglich die *Bechsteinfledermaus*, eine Art großer, mehrschichtiger, teilweise feuchter Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil, das *Graue Langohr*, das als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommt, und die *Teichfledermaus*, eine Gebädefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt und in der Eifel nur als Überwinterer vorkommt (nach LANUV), wurden nicht gefunden. Die *Zweifarbflodermäus* gilt als sporadischer Durchzügler in NRW und wurde ebenfalls nicht nachgewiesen. Von weiteren planungsrelevanten Säugetierarten konnten keine Beobachtungen gemacht werden.

Die am häufigsten registrierte Fledermausart war die weit verbreitete **Zwergfledermaus**, die auf allen Transekten, in denen Fledermäuse anzutreffen waren, verhört wurde. Zwergfledermäuse sind relativ ortstreu, quartieren im Sommer in Gebäuden, seltener in Bäumen, und überwintern in Spalten oder Massenquartieren.

Darauf folgt in ihrer Häufigkeit die an den Bootsstegen immer vertretene **Wasserfledermaus**, die gelegentlich auch auf den Waldwegen aufgenommen wurde. Wasserfledermäuse quartieren im Sommer in geeigneten Baumhöhlen im Wald und könnten sich potentiell auf den Planflächen vermehren, da ein geeignetes Höhlenangebot zur Verfügung steht. Direkt in der Planfläche wurden allerdings keine Wasserfledermäuse registriert. Auch ergaben weder die Endoskopkontrollen, noch die Ausflugbeobachtungen einen Hinweis auf Quartiere der Wasserfledermaus (oder anderer Arten).

Alle weiteren Fledermausarten wurden nur vereinzelt aufgenommen. Von Großen und Kleinen Abendseglern, sowie Fransenfledermäusen gelangen nur je zwei Aufnahmen an unterschiedlichen Terminen. Eine einzelne Rauhautfledermaus wurde zur Zugzeit (am 29.08.2016) detektiert. Ein Großes Mausohr wurde am 12.08.2016 am See aufgenommen, eine Breitflügelfledermaus einmalig am 29.08.2016 Richtung „Beach Club“. Es ist anzunehmen dass Aufnahmen von Langohren, hier sehr wahrscheinlich waldbewohnende Braune Langohren, durch ihre geringe Detektionsdistanz unterrepräsentiert sind. Am 12.08. und 22.09.2016 gelangen dennoch mehrere Aufnahmen an verschiedenen Stellen. Zur Wochenstubenzeit gelangen keine Aufnahmen der Art.

Wie bereits angedeutet, wurden zusätzlich zu den Lautaufnahmen nächtlich aktiver Fledermäuse im Frühjahr 2016 potentielle Höhlenbäume kartiert (siehe Abb. 8). Auf den Flächen wurden Bäume mit Höhlen (Spechthöhlen oder Astausfaltungen), Spalten oder Altbäume mit toten Seitenästen und Rindenabplatzungen, erfasst. Insgesamt wurden 18 Bäume per GPS aufgenommen, **von denen 12 in der nunmehr zu betrachtenden nördlichen Teilfläche liegen**. Baumhöhlen, die mit Leiter und Endoskop erreichbar waren, wurden am 09.05., 12.08. und 29.08.2016 auf Besatz durch Fledermäuse

hin begutachtet. Eine sehr hoch liegende Spechthöhle (ca. 12 m) in einer Eiche (BHD ca. 45 cm) wurde am Abend des 12.08.2016 von einem Buntspecht als Schlafbaum aufgesucht, was auf den Nichtbesatz durch Fledermäuse hinweist. Die über Leiterhöhe liegenden Höhlen wurden wechselweise an den Begehungsabenden auf Ausflug hin kontrolliert. Insgesamt konnten keine Hinweise auf Besatz von Baumhöhlen innerhalb der Planflächen gefunden werden. Da Fledermäuse, v.a. einzeln quartierende Tiere, aber durchaus häufiger ihre Baumhöhle wechseln können, ist eine zumindest gelegentliche Nutzung der **12 im Plangebiet** erfassten Baumhöhlen nicht auszuschließen. Dies wird in der Bewertung des Vorhabens berücksichtigt.

In Bezug auf den Wald konnten direkt innerhalb der Waldstücke der Planflächen mit Ausnahme einiger Zwergfledermäuse keine Lautaufnahmen von Fledermäusen gemacht werden. Neben der Höhlenkontrolle mittels Endoskop und Ausflugbeobachtung legt auch dieser Befund nahe, dass sich keine Wochenstuben waldbewohnender Arten, wie z.B. der Wasserfledermaus, des Braunen Langohrs oder des Kleinen Abendseglers, in Bäumen der Planflächen befinden. Wäre dies der Fall, so hätte man mit einiger Wahrscheinlichkeit mit solchen Aufnahmen rechnen müssen. Offenbar werden bevorzugt die Randstrukturen um die Planfläche herum, seltener auch die Waldwege nach Osten, zur Jagd beflogen. Die Wahrscheinlichkeit der Existenz von Fortpflanzungsstätten innerhalb der Planfläche wird zurzeit als gering eingeschätzt. Im weiteren Umfeld ist aber mit hoher Wahrscheinlichkeit von Quartieren der Waldarten auszugehen, insbesondere von der häufig detektierten Wasserfledermaus.

Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung auf ein Quartier in einem Bunker am Nordufer des Rursees etwa 300 m nordöstlich der nördlichen Planfläche wurde am 22.09.2016 der mögliche Ausflug von Fledermäusen an diesem Standort überprüft. An diesem Termin konnten keine ausfliegenden Tiere nachgewiesen werden, obwohl am Seeufer zur Dämmerung Zwerg- und Wasserfledermäuse sowie ein Großer Abendsegler jagten. Es wird zurzeit davon ausgegangen, dass der Bunker als reines Winterquartier genutzt wird.

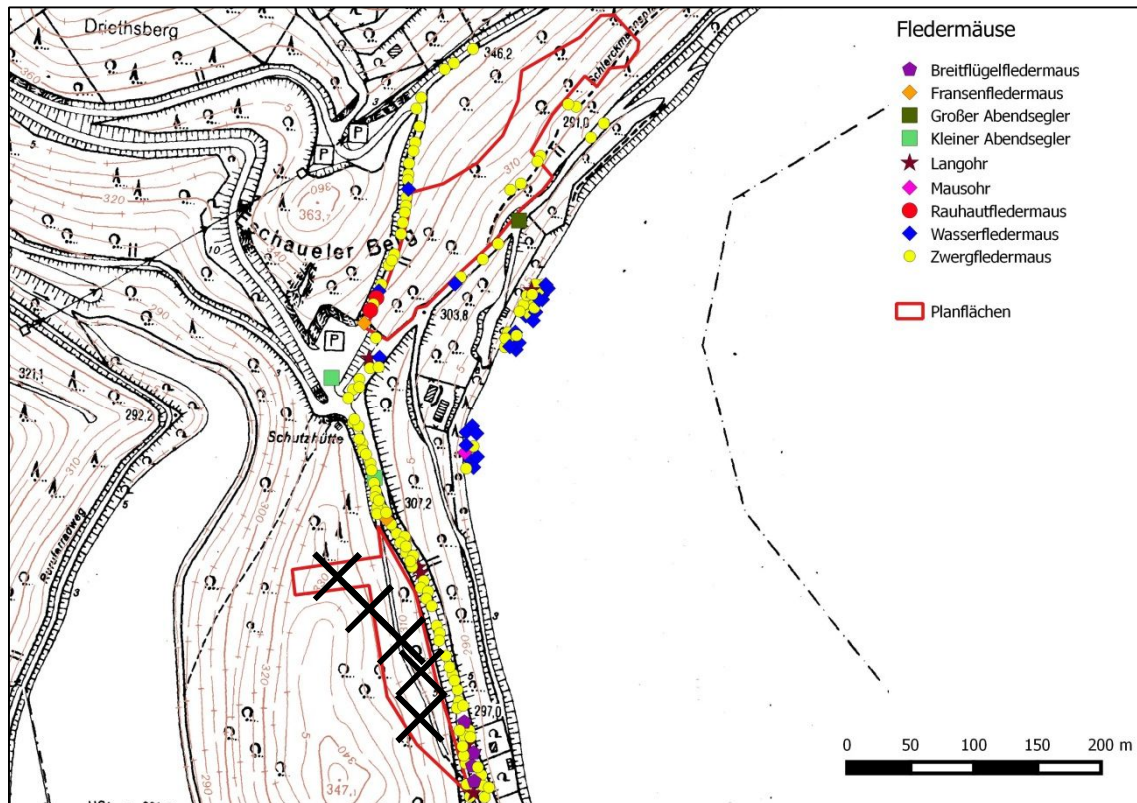


Abb. 6: Die Detektornachweise der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet.

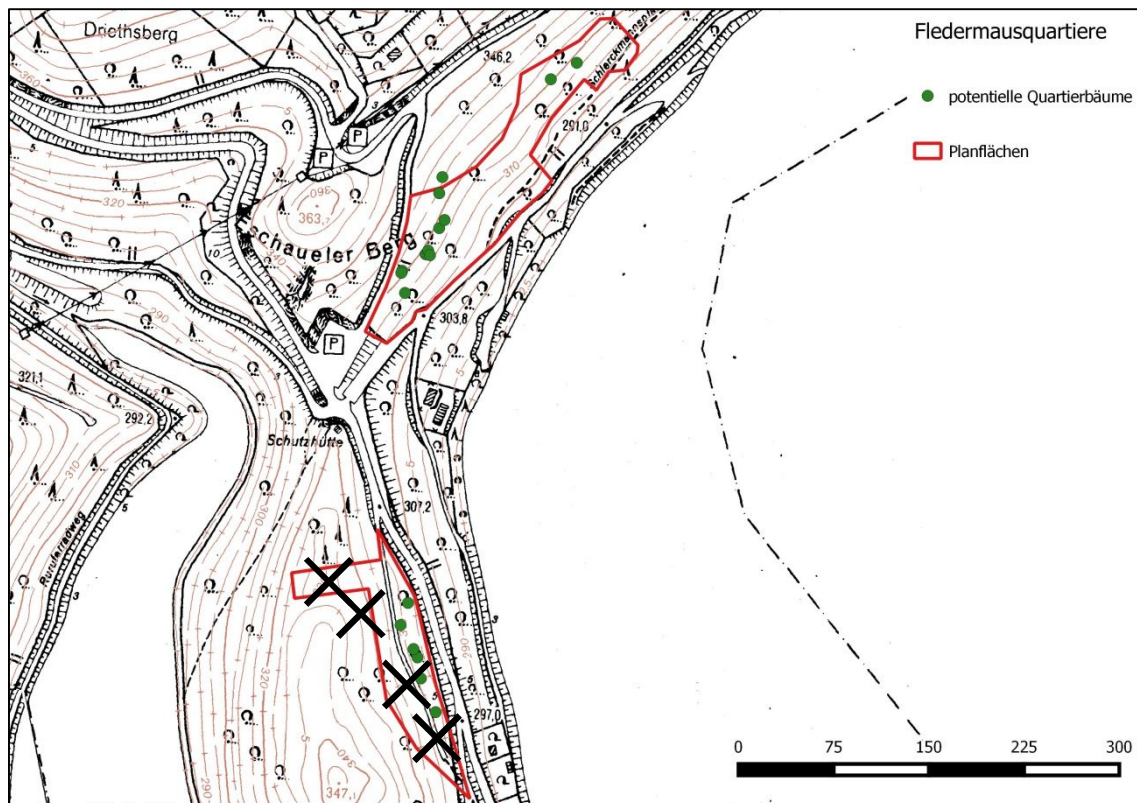


Abb. 7: Kartierung potentieller Quartierbäume für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet.



**Abb. 8:** Beispiele für potentielle Quartierbäume für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet. Buntspechtschlafbaum (links), Spechthöhlen (mitte), Astausfallung mit Hohlraum (rechts)

## 5. Projektbedingte Eingriffswirkungen

Das Plankonzept **sah ursprünglich** die Anlage eines Klettergartens in zwei Teilflächen nördlich und südlich der Parkplätze am „Eschael“ vor. **Im Verfahrensverlauf wurde die südliche Teilfläche gestrichen. Die ursprünglich dort vorgesehene Basisstation mit den Toiletten wird an die geplanten Parkplätze am bisherigen Holzlagerplatz verlegt.** Die Planfläche dient der Anlage von **mehreren** Rundparcours unterschiedlicher Schwierigkeit, die altersabhängig beklettert werden können und vom „Schlerckmannspfadchen“ zugänglich sein sollen. Wegen des steilen Geländes sollen zwei Plattformen von wenigen Quadratmetern angelegt werden um die Einstiege zu bewerkstelligen und das „Schlerckmannspfadchen“ zu entlasten. Für die Erreichbarkeit der Einstiege müssen nach derzeitigem Stand keine Gehölze entfernt werden, allerdings kann es sein, dass einige wenige Gehölze im Parcoursverlauf zu entnehmen sind. Für die Anlage der Parcours werden ca. 60-70 Bauelemente (Brückenelemente, Rundhölzer, Hängebrücken, etc.) auf Höhen von 2 bis 14 m in die Bäume eingebracht. An den Bäumen werden dafür teilweise baumpflegerische Arbeiten durchgeführt werden müssen. Die Stahlseile und Plattformen werden dabei so verankert, dass der Baumstamm nur minimal beeinträchtigt wird. Um den Waldboden zu schonen, sollen bei der Errichtung der Plattformen und Brückenelemente ausschließlich Seile verwendet werden, sodass die Kletterer nur im Notfall den Waldboden betreten. **Eine Ausnahme bildet ein „optionaler Kurzpfad“, der auf einer Länge von ca. 65 Meter die Planfläche zwischen den Parkplätzen und dem Einstieg in den Schlerckmannspfad quert. Dieser Kurzpfad soll als Holzhäckselfpfad gestaltet werden. Auf den ersten Metern werden im steilen Gelände einige wenige Stufen aus Naturmaterial eingebaut. Zwei Holzhandläufe rechts**

und links können bei Bedarf ein Übertreten des Pfades in den Wald verhindern. Es werden ausschließlich natürliche Materialien verwendet.

Westlich des Kletterwaldes sollen am „Zuckerhut“, auf einem derzeitigen Holzlagerplatz mind. 6 (gem. behördlicher Anforderung) und max. 10 teilbefestigte (geschotterte) Parkplätze angelegt werden. Hier wird auch die Basisstation mit den Toiletten positioniert.

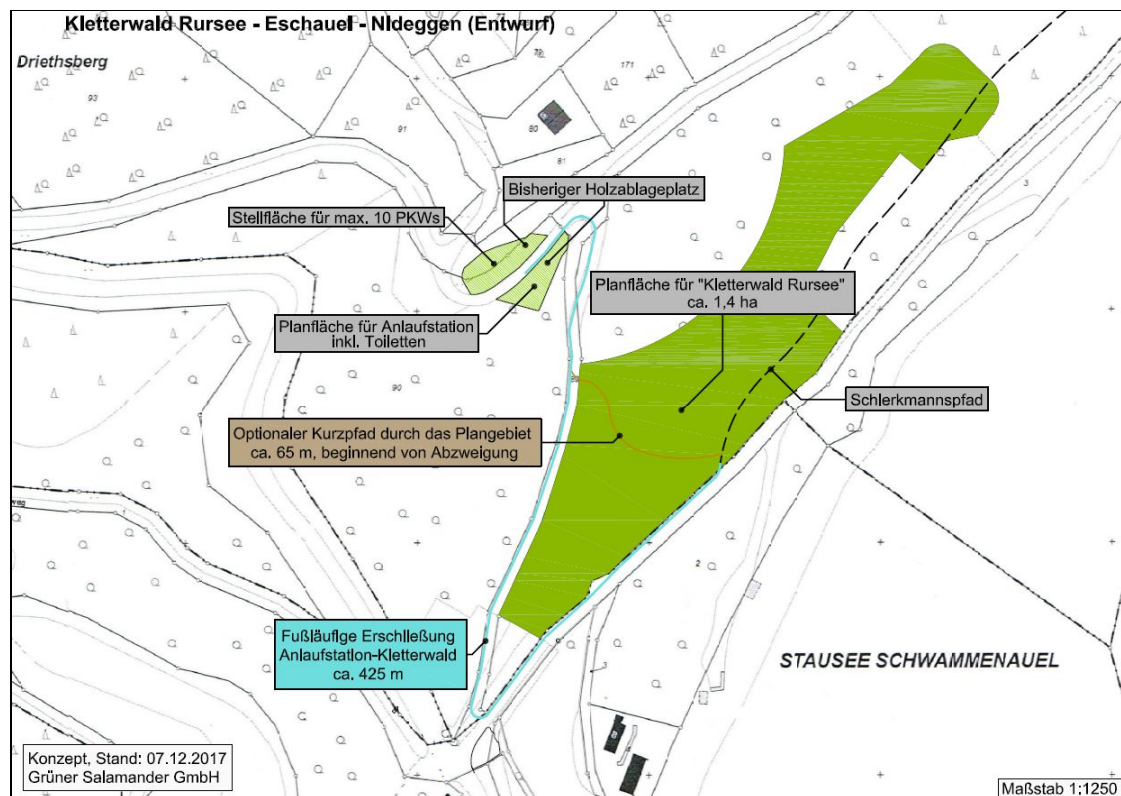


Abb. 9: Kletterwaldfläche mit westlich liegendem Parkplatz und Basisstation sowie Erschließungskonzept.

Die Bauzeit für die Errichtung des Klettergartens wird mit ca. 6-8 Wochen angesetzt. Die Betriebszeiten des Klettergartens liegen zwischen März und Oktober an Ø 216 Tagen im Jahr. Die Kernöffnungszeiten liegen zwischen 10 und 19 Uhr an vier Tagen pro Woche (Dienstag/Mittwoch sowie Samstag/Sonntag und an Feiertagen), bzw. zwischen 13 und 19 Uhr an zwei Tagen (Donnerstag/Freitag). Im Frühjahr und Herbst sind die Öffnungszeiten gekoppelt an den Sonnenuntergang kürzer als 19 Uhr. Die Besucherzahlen des Klettergartens werden auf ca. 16.000 pro Jahr geschätzt, Ø 74 pro Tag. 80 Besucher können max. gleichzeitig im Klettergarten klettern. An „Peaktagen“ wird mit Besucherzahlen von max. 160 Personen gerechnet. Insofern stellt die Errichtung des Klettergartens selbst nur einen geringen Eingriff dar. Die Hauptwirkungen werden durch den Betrieb und die damit verbundene Lärmbelastung erzielt.

Daraus lassen sich mögliche Projektwirkungen des Vorhabens im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

### **Tötung oder Verletzung von Tieren**

Tötungen und/oder Verletzung können für die Bauphase und für den Betrieb konstruiert werden. In der Bauphase betrifft dies insbesondere die Gefahr der Tötung oder Verletzung im Zuge einer Gehölzentnahme. Nach derzeitigem Stand werden für den Kletterwald keine oder nur einige wenige älteren Gehölze entfernt. Ggf. kann es zur Beseitigung von Jungwuchs in kleinen Bereichen kommen. Darüber hinaus könnten ggf. einzelne Äste der für den Kletterbetrieb beanspruchten Bäume entfallen. Potenziell gefährvolle Situationen für in Gehölzen brütende Vögel bzw. quartierende Fledermäuse kann es zur Brutzeit bzw. Aktivitätszeit geben. Aus diesem Grund sollten Baumaßnahmen (insbesondere Gehölzentnahmen jeglicher Art) wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen hiervon sind ggf. möglich, wenn fachgutachterlich bestätigt wird, dass sich im betroffenen Gehölz keine brütenden Vögel oder quartierenden Fledermäuse befinden. Fledermäuse sind bis in den Oktober hinein aktiv, so dass die Zeit ggf. auszudehnen ist. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass **Bäume mit Höhlen grundsätzlich nicht als Kletterbaum geeignet sind und somit von vorne herein ausgeschlossen ist, dass bauliche Anlagen an Höhlenbäumen, oder solchen mit Spalten, Ausfaltungen und Astabbrüchen entstehen.** In Jungwuchs stehen keine geeigneten Strukturen für Fledermäuse zur Verfügung. Insofern können Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen im Quartier durch die Errichtung des Klettergartens von vorne herein ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der brütenden Vögel greift die Bauzeitenregelung. Um letzte Sicherheit zu erzielen, wird für die Errichtung des Klettergartens eine ökologische Baubegleitung empfohlen, die sicher stellt, dass es nicht zu Beeinträchtigungen von Tieren während des Baus kommt.

Tötungen oder Verletzungen im Zuge des Betriebs des Klettergartens sind in höchstem Maße unwahrscheinlich. Das Risiko liegt hier maximal im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos und stellt somit keinen Verbotstatbestand dar. **Die Biologische Station im Kreis Düren hat allerdings in einem Gespräch darauf hingewiesen, dass es bereits verkehrsbedingte Todesopfer von Mauereidechsen und Schlingnattern auf der Halbinsel Eschauel gibt und dass sich dieses Problem durch zusätzlichen Verkehr verschärfen könnte.**

### **Störungen**

Störungen im Sinne des Gesetzes liegen dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies würde voraussetzen, dass im Gebiet insbesondere Arten mit ungünstigem oder schlechtem Erhal-

tungszustand brüten oder quartieren, was nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall ist.

Die Halbinsel Eschauel ist durch Freizeitbetrieb bereits nicht unerheblich vorbelastet. Hier vorkommende Tierarten sind trotz dieser Wirkungen vor Ort. Baubedingte Störungen der Tierwelt könnte es vor allen dann geben, wenn die 6-8 Wochen währende Bauzeit innerhalb der Vogelbrutzeit liegt. Außerhalb dieser Zeiten besteht in der Regel eine geringere örtliche Bindung von Tieren an das Habitat.

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Betrieb des Klettergartens zwischen März und Oktober. Diese beschränken sich auf die Tagesstunden (max. 10 – 19 Uhr, im Frühjahr und Herbst abhängig vom Sonnenuntergang früher). Damit schließen sich nächtliche Störungen von Fledermäusen, z.B. von ggf. in Baumhöhlen quartierenden Tieren durch Beleuchtung, aus. Eine Störung von in Baumhöhlen quartierenden Fledermäusen am Tag wird dadurch ausgeschlossen, dass Bäume mit Höhlen, Stammanrissen, Ausfaltungen usw. nicht für den Kletterwald beansprucht werden. Nach derzeitigem Stand konnten zwar keine Quartiere im Kletterwald ausgemacht werden, es besteht aber grundsätzlich an bis zu **12 Bäumen** ein Potenzial hierfür, welches jederzeit genutzt werden könnte. Insofern ist es wichtig, dass nach Vorlage einer konkreten Konzeption der einzelnen Kletterparcours unter Auswahl der beanspruchten Bäume noch einmal eine Überprüfung durch einen Biologen stattfindet. Im Einzelfall kann es Sinn machen, auch Bäume die sich in der Nachbarschaft zu Höhlenbäumen befinden, von der Kletterwaldnutzung auszuschließen.

Erhebliche Störungen von Brutvögeln könnten dann entstehen, wenn solche Arten, insbesondere wenn sie störungsempfindlich sind, im Bereich des Klettergartens oder des nahe Umfeldes brüten. Dies ist nach den Erkenntnissen der Kartierung 2016 nicht der Fall. **Für 2017 hat die Biologische Station aber Brutverdacht für den Mittelspecht.**

Erhebliche Störungen weiterer planungsrelevanter Arten sind nicht anzunehmen. Soweit die Wildkatze in diesem Bereich vorkommt, so tut sie dies auch mit der bisherigen Vorbelastung. Zu berücksichtigen ist, dass der Kletterwaldbetrieb sich auf die Tagesstunden beschränkt, so dass die nächtliche Aktivität der Wildkatze nicht eingeschränkt ist.

#### **Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme**

Durch eine Flächeninanspruchnahme kommt es zu einem Lebensraumverlust für die Tierwelt und zwar zum einen direkt durch Überbauung und zum zweiten durch den Betrieb. Der direkte Flächenverlust durch Überbauung ist bei einem Klettergarten sehr gering **und beschränkt sich weitestgehend auf den nunmehr geplanten Kurzpfad, der allerdings als Holzhäckselweg gestaltet werden soll. Somit werden vorrangig** Flächen oberhalb des Bodens zwischen den Bäumen beansprucht, die hierdurch eine nur noch eingeschränkte Lebensraumfunktion aufweisen. Aus statischen Gründen werden für Klettergärten lediglich möglichst vitale Einzelbäume für das Anbringen von Kletterplattformen ausgewählt. **Das schließt die Verwendung von Bäumen mit für Brutvögel oder Fledermäusen geeigneten Baumhöhlen aus.** Zusätzlich sollten im Bedarfsfall,

soweit es aus Gründen des Tierartenschutzes angezeigt ist, direkt umliegende Bäume als Puffer ebenfalls nicht verwendet werden. Dies ist im Einzelfall vorab nach Vorlage des Klettergarten-Layouts durch einen Biologen zu überprüfen.

Ein Lebensraumverlust – insbesondere der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte – ist dann artenschutzrechtlich relevant, wenn die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gegeben ist. Dies ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen, da im Bereich der Halbinsel Eschael, insbesondere nach Westen **und Süden**, Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Darüber hinaus konnten im Jahr 2016 keine planungsrelevanten Brutvogelarten in der Klettergartenfläche festgestellt werden. Potenzielle Fledermausquartiere sind vorhanden. Diese werden aber konsequent geschützt, auch wenn aktuell kein Quartierbezug festgestellt wurde. Da Fledermäuse teils häufiger die Baumhöhle wechseln, ist die Funktion aber grundsätzlich gegeben – und sie wird erhalten.

## 6. Artenschutzrechtliche Prüfung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben**



**betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage artenschutzrechtlich bewertet. In der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist zu prüfen, ob es durch die Umsetzung der Planung zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kommen kann. A priori auszuschließen ist das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher.

### **6.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten**

Neben den 6 planungsrelevanten Vogelarten wurden 23 weitere Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hierbei handelt es sich durchweg um allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand. Darunter fallen z.B. eine Vielzahl von „Allerweltsarten“ wie verschiedene Drossel-, Meisen-, Finkenarten und häufige Rabenvögel. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung des Vorhabens wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Grundsätzlich zu beachten ist eine Bauzeitenregelung. Eine Gehölzentnahme sollte demgemäß außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Ausnahmen hiervon sind in Abstimmung mit der UNB des Kreises Düren denkbar, wenn vorab fachgutachterlich nachgewiesen wurde, dass in den zu entnehmenden Gehölzen keine Vögel brüten.

### **6.2 Planungsrelevante Vogelarten**

Brutvögel mit Planungsrelevanz sind **Mäusebussard, Mittelspecht, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Waldkauz** und **Waldohreule**. Ferner wurde für den Südwesten der Halbinsel Eschauel ein ehemaliges Brutvorkommen des **Uhus** gemeldet.

#### **6.2.1 Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Keine der sechs o.g. Arten brütete im Frühjahr/Sommer 2016 direkt auf der vergleichsweise kleinen Planfläche. Diese Arten besetzten teils sehr große Reviere und brüten in den angrenzenden weniger gestörten Wäldern und auf dem „Kermeter“. Für all diese Arten besteht im Sinne einer angemessenen Betrachtung während der Anlage des Klettergartens und dessen Betrieb keine direkte Tötungs- oder Verletzungsgefahr. Selbst für den Fall, dass künftig alte Spechthöhlen vom im weiteren Umfeld brütenden Mittelspecht genutzt würden, ist ein Schutz dadurch sichergestellt, dass solche Höhlenbäume nicht entnommen werden dürfen.

### 6.2.2 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind dann anzunehmen, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch den Eingriff verschlechtert. Dies wäre denkbar, wenn die Brutplätze von Arten im ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand und von lokal seltenen Arten durch den Bau und v.a. den späteren Betrieb des Klettergartens störungsbedingt verloren gehen könnten.

Von den o.g. Vogelarten werden nur Waldohreule und Schwarzmilan mit einem ungünstigen Erhaltungszustand in NRW bewertet. Beide brüten nach aktuellem Erkenntnisstand nicht in der direkten Umgebung des geplanten Klettergartens. Somit ist auch kein Störungstatbestand und negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand dieser Arten zu erwarten.

Bruten des Mittelspechts sind in der näheren Umgebung möglich (**die Biologische Station äußert für 2017 Brutverdacht**); dies gilt auch für den Waldkauz, der allerdings auch wenig Scheu vor menschlicher Besiedlung zeigt. Beide Arten befinden sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand. Bei beiden Arten ist davon auszugehen, dass sie ihren Brutplatz im Bereich der Halbinsel Eschauel in hinreichend störungsarmen Bereichen anlegen, die grundsätzlich in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Der Schwarzspecht hat riesige Reviere von bis zu 500 ha. Bruten sind für das weitere Umfeld anzunehmen. Eine erhebliche Störung der Art kann ausgeschlossen werden. Wenig störungsempfindlich ist der Mäusebussard. Diese Greifvogelart ist sehr häufig. Bruten sind im hiesigen Raum sicher anzunehmen, für den direkten Klettergarten und sein näheres Umfeld aber auszuschließen. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden.

Vom Uhu sind ehemalige Bruten im Südwesten der Halbinsel Eschauel in den zum See geneigten Felsen bekannt (Anfang der 2000er-Jahre). Der Brutplatz liegt etwa auf Höhe des Beach-Clubs, aber auf der anderen Seite der Halbinsel. Insofern liegen potenzielle Störungsquellen näher im Bereich möglicher Brutplätze, als der hier geplante Klettergarten. Eine durch diesen verursachte Störung, die eine Uhubrut verhindert, ist somit nicht anzunehmen.

### 6.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Plangebiet stellt nach dem Kenntnisstand der Kartierung 2016 keine Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte für planungsrelevante Vogelarten dar. Auf dieser Basis kann eine Zerstörung dieser im Planungsverfahren ausgeschlossen werden. **Es gibt nunmehr Hinweise der Biologischen Station auf eine mögliche Brut des Mittelspechtes im Jahr 2017. Da wechselnde Brutplätze der Art möglich sind, ist ein Brutvorkommen nicht undenkbar. Dies zeigt aber auch, dass offenbar wechselnde Standorte im Bereich der Halbinsel Eschauel bzw. der weiteren Umgebung genutzt werden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes ist aber nur dann gegeben, wenn nicht mehr gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räum-**

lichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG). Offenkundig gibt es aber im Umfeld ebenso gut geeignete Ausweichhabitats. Tatsächlich umfasst die Fläche des Klettergartens nur einen kleinen Teil der Waldflächen auf der Halbinsel Eschauel und den umliegenden Rurseehängen mit seinen eichendominierten Wäldern. Darüber hinaus wird im Rahmen der Eingriffsregelung angestrebt, eine dem Kletterwald vergleichbar große Waldfläche von ca. 1,4 ha für die Betriebszeit des Klettergartens aus der Nutzung zu nehmen und während dieser Zeit keine forstlichen Maßnahmen durchzuführen. Dies kommt in hohem Maße auch Arten wie dem Mittelspecht zugute. Derzeit laufen hierzu Abstimmungsgespräche mit Waldeigentümern. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die Sicherung der natürlichen Waldentwicklung auf externen Flächen keine Voraussetzung (im Sinne einer CEF-Maßnahme). Im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes macht eine solche Maßnahme aber in jedem Falle Sinn.

### 6.3 Fledermäuse

Im Rahmen der Untersuchungen wurden in der Umgebung der Planflächen die Arten **Zwerg- und Rauhaufledermaus**, **Großer und Kleiner Abendsegler**, **Breitflügelfledermaus**, **Großes Mausohr**, **Wasserfledermaus**, **Fransenfledermaus** und (**Braunes**) **Langohr** erfasst, die hier tiefergehend betrachtet werden.

#### 6.3.1 Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Ein Verletzungs- oder Tötungstatbestand kann durch die Beseitigung von Quartierbäumen geschehen, wenn sich die Tiere im Quartier befinden. Dies gilt insbesondere für Baumhöhlen bewohnende Arten wie die Abendseglerarten, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr, ggf. auch Zwergfledermaus. Im Rahmen der Untersuchungen ergaben sich zunächst keine Hinweise auf besetzte Baumhöhlen im Bereich des geplanten Klettergartens. Allerdings gibt es mit **12 Baumhöhlen** ein zumindest mäßig gutes Potenzial. Insofern ist im Sinne einer worst-case-Annahme davon auszugehen, dass zumindest einzelne Baumhöhlen zeitweilig als Quartier dienen. Für den Klettergarten werden grundsätzlich nur völlig unbeschädigte Bäume verwendet. Gehölze mit Baumhöhlen, Stammanrissen, Abbrüchen, Ausfaltungen u.ä. kommen nicht in Frage. Insofern sind hier auch baumpflegerische Maßnahmen ausgeschlossen, wie das Entfernen von Seitenästen (ggf. mit Höhlen). Es ist darüber hinaus nachhaltig sicherzustellen – hier bietet sich eine ökologische Baubegleitung bzw. eine erneute Kontrolle nach Vorlage eines konkreten Layouts des Klettergartens an – dass potenzielle Quartierbäume nicht entfernt werden. Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen lassen sich somit sicher ausschließen.

#### 6.3.2 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei der Bewertung des Störungstatbestandes ist zu berücksichtigen, dass der Klettergarten grundsätzlich nicht in der Dämmerungs- und Nachtzeit betrieben wird. Es kommt somit nicht zur Ausleuchtung des Geländes. Eine solche könnte im ungünstigsten Fall dazu führen, dass Licht in Quartiere fällt und die dort quartierenden Fleder-

mäuse so erheblich stört, dass das Quartier aufgegeben wird. Dies kann sicher ausgeschlossen werden.

Störungen von evtl. quartierenden Fledermäusen bei Tag könnte es geben, wenn Bäume durch den Kletterbetrieb erschüttert würden. Da für den Klettergarten keine Bäume genutzt werden, die potenzielle Quartiere beinhalten, ist dies auszuschließen. Im Einzelfall könnte es auch zu potenziellen Störungen kommen, wenn ein Nachbarbaum eines möglichen Quartierbaumes genutzt wird, z.B. wenn ein Parcour unmittelbar an einer Baumhöhle vorbeiläuft. Insofern wird empfohlen, dass nach Vorlage einer konkreten Konzeption der einzelnen Kletterparcours unter Auswahl der beanspruchten Bäume noch einmal eine Überprüfung durch einen Biologen stattfindet. Im Einzelfall kann es Sinn machen, Bäume die sich in der Nachbarschaft zu Höhlenbäumen befinden, von der Kletterwaldnutzung auszuschließen, um erhebliche Störungen zu vermeiden. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer Ökologischen Baubegleitung.

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG von möglicherweise in Baumhöhlen quartierenden Arten sind somit auszuschließen. Quartiere von in Gebäuden quartierenden Arten (z.B. Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr) werden nicht beansprucht.

Im Sinne einer angemessenen Betrachtung wird hier somit nicht von einem Störungstatbestand ausgegangen.

### **6.3.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Es gibt nach derzeitigem Stand keine Hinweise auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen auf der Planfläche. Deshalb ist von einer Zerstörung dieser derzeit nicht auszugehen. Allerdings gibt es eine ganze Reihe von Baumhöhlen, die potenzielle Quartiere darstellen könnten, so dass jederzeit eine Nutzung möglich ist. Deren Schutz ist dadurch gewährleistet, dass sie durch den Kletterwald nicht beansprucht werden dürfen. Eine Zerstörung einer (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse wird somit ausgeschlossen.

Im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes wird empfohlen, das Höhlenangebot zu optimieren und zusätzliche Quartierangebote für Fledermäuse zu schaffen. Dies kann im Bereich der Halbinsel Eschael geschehen, oder an anderer Stelle im Naturraum. Zum einen empfehlen wir daher die Einbringung von Fledermauskästen (insbesondere Baumhöhlenkästen) im Verhältnis 2:1 zu den 12 dokumentierten Baumhöhlen (also 24 Kästen). Die genaue Verortung sollte im Zusammenhang mit der Erteilung der Baugenehmigung erfolgen. Denkbar ist die Einbringung von 12 Kästen im Umfeld des Klettergartens und weiteren 12 Kästen im Bereich der oben angesprochenen externen Waldfläche, die im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung für die Betriebszeit des Kletterwaldes aus der Nutzung genommen werden soll (genauer hierzu siehe Umweltbericht). Die Herausnahme aus der Nutzung schafft zum zweiten auch verbesserte Bedingungen für Fledermäuse, da Totholz und abgestorbene Äste im Gebiet verblei-

ben und sich daraus erweiterte natürliche Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse ergeben.

#### 6.4 Weitere Säugetiere

Als schützenswerte Säugetierarten könnten weiterhin Haselmaus und Wildkatze auf der Planfläche vorkommen. Der Biber wird hier ausgeschlossen. Für Haselmäuse fehlen die notwendigen dichten Gebüschstrukturen. Ein nächtliches Vorkommen der Wildkatze, insbesondere als Teil eines ausgedehnten Streifgebietes, ist nicht auszuschließen. Hierbei ist allerdings zum einen zu berücksichtigen, dass bereits jetzt eine substantielle Freizeitnutzung im Bereich der Halbinsel Eschauel besteht. Die Wildkatze würde demnach ungeachtet dessen vorkommen. Darüber hinaus ist die Art vorwiegend nachtaktiv. In diesen Stunden findet kein Kletterbetrieb statt. Nächtlichen Besuchen der Wildkatze steht die Klettergartenplanung somit nicht entgegen.

#### 6.5 Amphibien und Reptilien

Für Amphibien sind die Teilflächen durchweg ungeeignet. Reptilien wie Schlingnatter und Mauereidechse sind in den Tälern der Eifel direkt an thermophile Felsstrukturen oder Geröllhalden gebunden, die auf den Teilflächen ebenfalls nicht vorkommen. Im näheren Umfeld, nördlich des Parkplatzes oder westlich der ehemals geplanten südlichen Teilfläche, ist mit diesen Arten aber zu rechnen. Für die Verkehrswege und den bestehenden Parkplatz wurden Totfunde dokumentiert und die Biologische Station spricht ein möglicherweise erhöhtes Tötungsrisiko durch die Erhöhung des Verkehrs an. Die Vorhabenträgerin muss nach behördlicher Vorgabe mind. 6 weitere Parkplätze schaffen, was im Vergleich zum bestehenden Parkplatzangebot nur eine geringfügige Erhöhung bedeuten würde. Im Rahmen des Schallgutachtens wird an absoluten Spitzentagen (160 Besucher pro Tag) von 53 zusätzlichen PKW ausgegangen (an „normalen“ Tagen werden es deutlich weniger sein). An Werktagen werden darüber hinaus 4 Busfahrten berücksichtigt. Dies ist eine worst-case-Betrachtung, die z.B. nicht berücksichtigt, dass Besucher des Klettergartens auch auf dem Parkplatz Schwammenauel parken können, um mit dem Schiff (Kombiticket) zur Halbinsel Eschauel zu gelangen. Auch ist nicht berücksichtigt, dass es einen Anteil geben wird, der ohnehin zur Halbinsel fährt (z.B. zum Badestrand oder Beach-Club) und nun zusätzlich auch dort klettert. Eine Einordnung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens und eine Zuordnung des Tötungsrisikos für Reptilien durch das hiesige Vorhaben ist somit kaum zu leisten, schon gar nicht die Definition einer Signifikanz. Da es aber offenbar grundsätzlich gelegentliche Probleme mit überfahrenen Reptilien gibt, sollte unabhängig vom hiesigen Vorhaben nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden. Da Querungshilfen hier kaum in Frage kommen dürften, wäre in erster Linie an bestandsstützende Maßnahmen zu denken, insbesondere die Freistellung von Felsbiotopen, die sowohl der Schlingnatter als auch der Mauereidechse nützen. Hierdurch könnten mit geringem Aufwand und entsprechend geringen Kosten Habitate für die beiden Arten optimiert werden, was sich positiv auf die Population auswirkt, so dass einzelne Ausfälle nicht erheblich ins Ge-

wicht fallen. Die Federführung könnte bei der Biologischen Station liegen. Da (wie gesagt) eine Zuordnung zum Klettergarten nicht fachlich fundiert geleistet werden kann, handelt es sich nicht um eine CEF-Maßnahme im klassischen Sinne. Es wird daher angeregt, dass sich die beteiligten Akteure auf der Halbinsel Eschauel unter dem Dach der Stadt Nideggen zusammenfinden.

## 7. Zusammenfassende Bewertung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Schluss, dass für planungsrelevante Arten unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine Verstöße gegen § 44 (1) des BNatSchG zu erwarten sind. Bruten planungsrelevanter Vögel direkt auf der Planfläche konnten nicht festgestellt werden und sind in dem durch Störungen vorbelasteten Gebiet auch wenig wahrscheinlich. Bruten des Mittelspechts sind in der näheren Umgebung möglich (für 2017 hat die Biologische Station Brutverdacht). Insgesamt ist davon auszugehen, dass auch mit dem Bau und Betrieb des Klettergartens die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Waldkauz, der allerdings auch wenig Scheu vor menschlicher Besiedlung zeigt. Beide Arten befinden sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand. Hinweise zu Quartieren von waldbewohnenden Fledermausarten konnten weder durch Detektorbegehungen, noch durch Baumhöhlenbegutachtung oder durch Ausflugkontrollen gefunden werden. Bei der Beurteilung wird aber vom ungünstigsten Fall einer möglichen Besetzung von Baumhöhlen durch Fledermäuse ausgegangen. Ein in 300 m zur Planfläche befindlicher Bunker wird als Winterquartier eingestuft. Zusammenfassend gelten folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:

1. Der Bau des Klettergartens, insbesondere die Entnahme von Gehölzen, sollte außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09. eines Jahres) stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nach Abstimmung mit und Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde möglich, wenn vorab fachgutachterlich nachgewiesen wurde, dass sich in den jeweiligen Gehölzen keine brütenden Vögel befinden.
2. Die Entnahme von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse ist sicher auszuschließen. Im Einzelfall sind auch Nachbarbäume von der Nutzung auszuschließen. Nach Vorlage eines konkreten Layouts der Kletterparcours ist dies durch einen Biologen zu überprüfen.
3. Für den Bau wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen, um den Eingriff möglichst gering zu halten und Beeinträchtigungen von Tieren nachhaltig auszuschließen.

Darüber hinaus werden im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes folgende Maßnahmen empfohlen:

4. Als Ausgleich für den Eingriff in die Waldstruktur sollte eine dem Klettergarten vergleichbar große Waldparzelle (ca. 1,4 ha) für die Betriebszeit des Klettergartens aus der Nutzung genommen werden. Dies würde bedeuten, dass in dieser Zeit keine Holzentnahme stattfinden darf. Totholz ist vor Ort zu belassen und darf nicht entnommen werden. Gleiches gilt für umgefallene Bäume und herabgefallene Äste. Der Bereich ist komplett der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Dies kommt gleichermaßen auch der Vogelwelt und den Fledermäusen zugute.
5. Ergänzend ist ein zusätzliches Quartierangebot für Fledermäuse zu schaffen. Hierzu sollten 24 Kästen eingebracht werden, was der doppelten Zahl der dokumentierten Baumhöhlen im Klettergarten entspricht. Die Fledermauskästen könnten zum Teil im räumlichen Umfeld des Klettergartens und zum Teil in die oben genannten Naturwaldparzellen eingebracht werden.
6. Unter Beteiligung aller räumlichen Akteure auf der Halbinsel Eschael (also den anliegenden Nutzern) sollte unter Federführung der Stadt Nideggen und der Biologischen Station ein Konzept zur Habitatoptimierung für Mauereidechse und Schlingnatter erstellt und umgesetzt werden. Zu denken ist in erster Linie an die Freistellung von Felsbiotopen.

Zur Verringerung des Eingriffs wurde nach der Frühzeitigen Beteiligung zudem auf die südliche Teilfläche verzichtet.

Mit Hilfe der festgesetzten **sowie der vorsorglich vorgeschlagenen** Maßnahmen ist von einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszugehen.

## 8. Zusammenfassung

Das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung führte zwischen Frühjahr und Herbst 2016 faunistische Untersuchungen am Eschael, südlich von Schmidt, am Ufer des Rursees durch. Geplant ist dort die Anlage eines Klettergartens in einem Eichenhangwald auf ca. **1,4 ha** in einem touristisch vorbelasteten Bereich. Aktuell wurden 29 Vogelarten und 9 Fledermausarten erfasst. Von den 29 Vogelarten gelten 6 als planungsrelevant in NRW **und zwar Mäusebussard, Mittelspecht, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Waldkauz und Waldohreule**. Keine dieser 6 Arten konnte im Jahr 2016 als Brutvogel auf der Planfläche nachgewiesen werden. **Für 2017 äußerte die Biologische Station Brutverdacht für den Mittelspecht. Für diese Art ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die ökologische Funktion vor Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch mit dem Bau und Betrieb des Klettergartens im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.** Der Bau des Klettergartens sollte möglichst außerhalb der Brutzeit stattfinden. Ausnahmen sind denkbar, wenn fachgutachterlich nachgewiesen wurde, dass sich in zu entnehmenden Einzelgehölzen keine Vogelbruten befinden. Dies bedarf der Abstimmung mit und der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren.

Von den 9 nachgewiesenen Fledermausarten kommen nur die Zwergfledermaus und die Wasserfledermaus in größerer Häufigkeit und Stetigkeit im Umfeld der Planflächen vor. Waldbewohnende Arten wie Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler und Braunes Langohr wurden nur vereinzelt detektiert. Die Kontrolle von Baumhöhlen erbrachte keine Hinweise auf genutzte Quartiere in den betroffenen Waldstücken; allerdings ist ein gewisses Quartierpotenzial vorhanden, so dass von einer zumindest zeitweiligen Quartiernutzung auszugehen ist. Die Entnahme potenzieller Quartierbäume ist ebenso untersagt, wie die Nutzung als Kletterbaum. Ggf. sind auch die Nachbarbäume zu schützen. Dies bedarf einer örtlichen Kontrolle durch einen Biologen nach Vorlage der konkreten Parcoursplanung. **Als vorsorgliche Artenschutzmaßnahme wird die Ausbringung von 24 Fledermauskästen empfohlen. Auch der Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung, der eine Herausnahme einer vergleichbar großen Waldparzelle aus jeglicher Nutzung für die Betriebszeit des Klettergartens vorsieht, ist geeignet, die Habitatbedingungen für typische Waldvogel- und Fledermausarten zu bewirken.**

Weitere planungsrelevante Arten (Wildkatze, Haselmaus, Amphibien, Reptilien) sind nicht betroffen. **Für Reptilien, insbesondere die planungsrelevanten Arten Mauereidechse und Schlingnatter, wurde eine verkehrsbedingte Erhöhung des Tötungsrisikos diskutiert. Eine direkte Zuordnung zum Vorhaben unter die Ermittlung einer Signifikanz ist aber nicht zu leisten. Es handelt sich um ein gelegentlich auftretendes grundsätzliches Problem auf der Halbinsel Eschauel, welches unter Beteiligung aller dort anliegenden Nutzer gelöst werden sollte. Zu denken ist insbesondere an bestandsstützende Maßnahmen unter fachlicher Federführung der Biologischen Station und organisatorischer Leitung durch die Stadt Nideggen.**

Für den Bau des Klettergartens wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen. Mit Hilfe der beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen.

Stolberg, 18.01.2017, **aktualisiert 03.01.2018**



(Hartmut Fehr)